

# **Satzung Tier-Schutz-Partner Röbel e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tier-Schutz-Partner Röbel“ e.V. und versteht sich als ehrenamtliche Organisation der Region.
- (2) Sitz des Vereins ist: Bahnhofstr. 37, 17207 Röbel/Müritz
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen und die Gemeinnützigkeit erlangt werden.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins „Tier-Schutz-Partner Röbel e.V.“ ist es, den Tierschutzgedanken zu fördern und Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, um diese vor physischen und psychischen Schäden zu bewahren. Der Verein sieht es als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen sowie sich für die Rechte der Tiere zu engagieren.
- (2) Ziel ist es, bestehende Mensch-Tier-Beziehungen zu erhalten, zu unterstützen und zu verbessern. Geholfen werden soll Menschen, die mit dem eigenen oder anderen Tieren in kleine oder große Not geraten sind. Im Vordergrund steht dabei die Hilfe zur Selbsthilfe. Ebenso wichtig ist die Hilfe für besitzerlose Haustiere, insbesondere für die Hilfsprojekte für Streunerkatzen in der Region.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - das Engagement zum Schutz der Beziehung von Menschen und ihren Tieren, insbesondere durch die kompetente Beratung bei Erziehungs- bzw. Betreuungsprobleme von Haustieren.
  - eine umfassende Beratung beim Wunsch, ein Haustier aufzunehmen sowie das passende Tier zu finden (die Auswahl orientiert sich dabei ausschließlich an Tieren aus dem Tierschutz, es werden keine Züchter und Verkäufer unterstützt),
  - die Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen bei erkrankten Tieren in Zusammenarbeit mit den regionalen Tierärzten,
  - die Rettung und Vermittlung bedürftiger und verlassener Tiere, an Personen und Pflegestellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen,
  - die Suche nach einer geeigneten Lösung für Mensch und Tier in Situationen, wenn Menschen sich von ihrem Tier trennen müssen,
  - die Zuwendungen für Besitzer von Haustieren, die „durch das soziale Netz gefallen sind“,
  - die Durchführung von Kastrationsaktionen von freilebenden Streunerkatzen,
  - die Einrichtung und Betreuung von Futterplätzen für freilebende Katzen.
- (4) Der Verein „Tier-Schutz-Partner Röbel e.V.“ verfolgt bei der Verwirklichung seiner Ziele eine enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Einrichtungen, Organisationen, Verbänden und privaten Menschen, die sich dem Tierschutz verschrieben haben sowie den öffentlichen Verwaltungen der Region.

### **§ 3 Selbstlosigkeit/Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist ehrenamtlich und selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vermögensbindung**

- (1) Bei Auflösung des Vereins (oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke) fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Vereinsgrundsätze**

- (1) Grundbedingung unseres Ehrenamtes ist, dass es gerne ausgeübt wird. Das heißt auch, mit allen Ressourcen behutsam umzugehen. Jede Hilfe ist wichtig und wird geachtet. Die Atmosphäre im Verein sollte jederzeit von Loyalität und gegenseitigem Vertrauen geprägt sein.
- (2) Da die Probleme im Tierschutz oft kompliziert und sensibel sind, gibt es auch unterschiedliche Auffassungen und Lösungsansätze. Grundsätzlich werden alle Lösungsideen angehört und bedacht. Für jedes Problem wird auf Grundlage der eingebrachten Ideen und vorhandenen Möglichkeiten eine individuelle Lösung erarbeitet. Meinungsverschiedenheiten werden grundsätzlich intern besprochen und geklärt. Dabei ist ein respektvolles Miteinander im Verein selbstverständlich.
- (3) Festlegungen des Vorstandes sind bindend.
- (4) Die Außenwirkung sollte für alle Tierfreunde so sein, dass sie Vertrauen in unsere Arbeit entwickeln und Lust auf Mitarbeit/Unterstützung des Vereins bekommen.

### **§ 7 Mitgliedschaft/Mitwirkung im Verein**

- (1) Mitglied werden bzw. mitarbeiten/teilnehmen/mithelfen kann jede natürliche oder juristische Person ab 18 Jahre, die die Satzung anerkennt und in deren Sinn handelt. Kinder und Jugendliche können Mitglied werden, wenn eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorliegt. Der Aufnahmeantrag ist mit der Angabe von Name, Vorname, Geb.-Datum, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse und Interessensgebiet an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Daten der Mitglieder/Helfer werden ausschließlich für interne Zwecke genutzt und in keinem Fall an Dritte weitergegeben.
- (2) Jedes neue Mitglied (Aktivmitglied oder Helfer) wird seinen Interessen entsprechend in eine Arbeitsgruppe integriert. Helfer, die projekt- und zeitbezogen für den Verein tätig sind, zahlen keinen Beitrag. Es wird jedoch erwartet, dass sie die Satzung anerkennen und den Grundsätzen entsprechend handeln.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
- (4) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person nach Antrag beim Vorstand werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell mit einem Mindestbeitrag lt. Beitragsordnung. Sie haben kein Stimmrecht.

### § 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen/Grundsätze des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

### § 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag (laut Beitragsordnung) erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### § 10 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 3 - 5 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. **Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.**
- (2) Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung in einer Persönlichkeitswahl für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister sowie 2-3 weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich – auch elektronisch – zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn ein Mitglied aufgrund von Krankheit oder anderen wichtigen Gründen nicht teilnehmen kann.

- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - Anleitung und Unterstützung der Arbeitsgruppen-Vertreter
  - Beratung anstehender Probleme bzw. Erarbeitung von Lösungen/Lösungsansätze
  - Organisation von Aktionen/Aktivitäten/Öffentlichkeitsarbeit
- (9) Der Vorstand sorgt dafür, dass Schlüsselpositionen (z.B. Kontobevollmächtigung, Administration sozialer Medien, Zugangsdaten zur Homepageverwaltung) immer mit zwei Mitgliedern besetzt sind. Umgekehrt darf ein Mitglied nur maximal zwei Schlüsselpositionen innehaben.
- (10) Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner/spezifischer Aufgaben Arbeitsgruppen (AG) bilden und einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden. Die Arbeitsgruppen bestimmen mehrheitlich zwei Gruppenmitglieder (gewährleistet die Stellvertretung) zum Interessensvertreter ihrer AG. Der Interessensvertreter bildet die Schnittstelle zwischen Vorstand und AG.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronischer Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechenschaft ab und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
- (4) Der Versammlungsleiter wird vom Vorstandsvorsitzenden gewählt. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, wählt der Stellvertreter den Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins.

- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn **mindestens 1/4 der Mitglieder** dies schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
- (8) Zweimal im Jahr wird ein offenes Treffen aller Mitglieder und Helfer zur Information über Beschlüsse, Ideen, Aktivitäten usw. organisiert. Darüber hinaus ist ein gegenseitiger Austausch über alle tierschutzrelevanten Themen gewünscht.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der/die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- (11) Helfer und Ehrenmitglieder sind nicht wahlberechtigt/stimmberechtigt.

## § 12 Sitzungsberichte

- (1) Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die aufzubewahren sind.
- (2) Protokolle über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, und Protokolle von Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Die über die Vorstandssitzung und offenen Treffen geführten Protokolle sind grundsätzlich – auch inhaltlich - nicht an Dritte, nicht dem Verein angehörende Personen, weiterzugeben.

## § 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für tierschutzrelevante Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Mittel sind einem anderen gemeinnützigen Verein/einer anderen Initiative zur Verfügung zu stellen, der/die sich dem Tierschutz widmet und mit dem Verein „Tier-Schutz-Partner Röbel e.V.“ zusammen gearbeitet hat: Katzenhilfe Prignitz e.V. / Tierhilfe Norddeutschland e.V.
- (4) Die weitere Versorgung eingerichteter Futterstellen für Straßenkatzen muss sicherstellt werden.

Röbel, den 29.08.2020